

Finanzamt <b>Sonneberg</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>170 / 262 / 00997</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon <b>0361 573651534</b>	Datum <b>23.04.21</b>
----------------------------------	--------------------------

Herrn  
Volker Riedel  
Schlechtsarter Str 123  
98663 Westhausen

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Volker Riedel

(Name und Vorname bzw. Firma)

Schlechtsarter Str 123, 98663 Westhausen

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 170 / 262 / 00997

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE160134374

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.04.2024**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

USt 1TG  
18-252  
TFM  
(01/2021)

Dienstgebäude:  
Kontakte:  
Servicebereich:  
weitere Bereiche:  
Bankverbindung:

Köppelsdorfer Straße 86 • 96515 Sonneberg • Stadtverkehr Linie D, Haltestelle Finanzamt  
☎ 0361 57 3651 000 (Zentrale) • ☎ Fax 0361 57 3651 254 • ✉ E-Mail: poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de  
☎ 0361 57 3651 900 • MO- FR 08.00-12.00 Uhr, MO- MI 13.30-15.00 Uhr, DO 13.30-18.00 Uhr  
MO - FR 09.00-12.00 Uhr, DO zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr  
Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00 (BIC: HELADEF820), Kto. 300 1111 685 (IBAN: DE96 820 50 000 300 1111 685),  
wichtig: als Empfänger bitte „Finanzkasse Suhl“ eintragen

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.